

auf sich genommen, die ärztlichen Vorschriften zur Ausführung zu bringen. Hat er dies aus schwer sündhafter Nachlässigkeit unterlassen, so ist er der fahrlässigen Tötung schuldig und hat somit auch die irregularitas propter homicidium voluntarium (indirectum oder in causa) sich zugezogen. — Das neue Kirchenrecht unterscheidet ebenjowenig wie das alte zwischen homicidium voluntarium directum und indirectum, schließt also offenbar auch dieses zweite ein. — Unverschuldete Unkenntnis der Irregularität, die nach altem Rechte davon entschuldigen konnte, kann bei einem Priester nicht angenommen werden; Leander müßte dieselbe beweisen. Das neue Recht läßt sie überhaupt nicht mehr als Entschuldigung gelten. (can. 988). — Die Irregularität tritt sofort ein, ohne daß ein Richterspruch abzuwarten ist; der Priester darf daher seine Weihgewalt nicht ausüben, bevor er rechtmäßige Dispens von der Irregularität erlangt hat. — Von der Irregularität ex homicidio konnten die Bischöfe nach altem Rechte nicht dispensieren, auch nicht kraft der Quinquennalien; das neue Recht versagt ihnen hiefür ebenfalls ausdrücklich die Vollmacht (can. 990, 1). Leander muß sich daher entweder an die Congregatio de disciplina Sacramentorum wenden, oder, wenn sein Vergehen geheim geblieben ist, an die s. Poenitentiaria. Der heilige Alfons nennt es sententia communis, daß der Bischof auch von der Irregularität ex delicto occulto homicidii dispensieren könne: quando immineret periculum animae aut alia causa gravissima et difficile esset ad Pontificem habere recursum (n. 391).

Sedau.

Aug. Egger O. S. B.

IV. (Formlos geschlossene Mißhehe.) In Wien kommt eine Ehefrau zur Beichte und sagt: „Ich war ehemals gewohnt, öfter die heiligen Sakramente zu empfangen und möchte es auch heute wieder tun. Allein seit meiner Heirat im Juni des vorigen Jahres blieb ich dem Empfange der heiligen Sakramente fern. Der Grund ist folgender: Ich hatte in Wien einen Protestanten geheiratet, und zwar geschah der Eheabschluß vor dem Pastor. Auch willigte ich ein in die protestantische Erziehung der zu erhoffenden Kinder. Mein ehemaliger Herr Katechet, der mich von dieser Heirat abschrecken wollte, sagte mir: Wenn Sie dieses tun, so sind Sie einer doppelten Kirchenstrafe verfallen. Außerdem ist Ihre Ehe kirchlich ungültig und können Sie niemals die eheliche Pflicht leisten, ohne schwer zu sündigen.“ Allein trotzdem stand ich von der Heirat nicht ab. Aber, Euer Hochwürden, ich bin ja nicht vom Glauben abgefallen wie meine Freundin, die, um einen Protestanten heiraten zu können, protestantisch wurde. Ich finde es begreiflich, daß der Beichtvater zu ihr, als sie die Oesterbeicht verrichten wollte, einfachhin sagte: „Ich kann Sie nicht lossprechen, solange Sie nicht zum katholischen Glauben zurückgekehrt sind.“ Aber ich bin niemals vom katholischen Glauben abgefallen und will auch immer katholisch bleiben. Ich lebe mit meinem Manne im besten Einvernehmen. Ich bitte um die Absolution und um Zulassung zur heiligen Communion.“

Es fragt sich:

1. Kann der Beichtvater die Ehefrau absolvieren und zum Empfange der heiligen Kommunion zulassen?

2. Was soll der Beichtvater tun?

I. Da auf Grund des can. 1094 die formlos geschlossene Mischehe kirchlich ungültig ist, so gilt die Ehefrau in den Augen der Kirche als Konkubine. Als solche ist sie der Absolution unwürdig. Denn sie befindet sich in *occasione proxima, voluntaria, in esse*. Sie ist ja keinen Augenblick sicher, daß der vermeintliche Ehemann von ihr die Leistung der ehelichen Pflicht fordert, die sie aber, wie sie ohnehin weiß, ohne schwer zu sündigen nicht leisten kann.

II. Der Beichtvater soll das Beichtkind in ruhiger Weise aufklären, indem er etwa also spricht: „Wie Ihnen der Herr Katechet bereits richtig sagte, ist Ihre vor dem Pastor geschlossene, eheliche Verbindung keine kirchlich gültige Ehe, somit kein Sakrament. Solange aber Ihre Ehe nicht kirchlich gültig geworden, sind Sie der Absolution unwürdig. Allerdings sündigte Ihre Freundin durch den Abfall vom katholischen Glauben noch viel schwerer. Allein auch Sie sind, wie der Herr Katechet richtig sagte, einer doppelten Kirchenstrafe verfallen, das heißt, Sie haben sich selbst aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, und zwar erstens wegen Uebertretung des strengen Verbotes, die Ehe vor dem Pastor einzugehen, zweitens wegen der Einwilligung in die protestantische Erziehung der zu erhoffenden Kinder. (Siehe can. 2319, § 7, 1^o u. 2^o.) Sie können erst dann von den Sünden und von den Kirchenstrafen absolviert und zum Empfange der heiligen Kommunion zugelassen werden, nachdem Sie eine kirchlich gültige Ehe geschlossen. Ich werde Ihnen gern dazu behilflich sein. Kommen Sie in vier Wochen wieder. Ich werde indessen Ihre Eheangelegenheit an den hochwürdigsten Herrn Bischof leiten. Er wird von Ihnen verlangen, daß Sie Ihre Ehe vor dem katholischen Pfarrer eingehen, wie dies strenge Pflicht eines jeden Katholiken ist, und daß Sie und Ihr Mann sich mittels eines Vertrages verpflichten, alle Kinder katholisch zu erziehen. (Siehe can. 1061, § 7, 2^o.)¹⁾ Sollte der Mann dazu durchaus nicht zu bewegen sein, so bleibt nur noch der eine Ausweg, den Heiligen Vater in Rom um Gültigmachung Ihrer ehelichen Verbindung zu bitten. Der Papst kann dies ohneweiters tun. Wenn Sie alsdann ernstlich versprechen, Ihr Möglichstes zu tun, daß alle Kinder katholisch erzogen werden, dann steht Ihrer Absolvierung von den Sünden und den Kirchenstrafen nichts mehr entgegen und können Sie sofort zum Empfange der heiligen Kommunion zugelassen werden. Indessen beten Sie eifrig, damit der liebe Gott Ihnen die nötige Kraft verleihe, alles das zu leisten, was die heilige Kirche von Ihnen verlangen muß.“ — Vom Verbote, die eheliche Pflicht zu leisten, spreche der Beichtvater nicht; es sei denn, daß er ausdrücklich darum gefragt werde.

Mauern.

Dr Jos. Höller C. SS. R.

¹⁾ In Oesterreich könnte der Bischof auf Grund einer Erklärung des S. Officium vom 5. August 1916 auch die Passivassistentz gewähren, die an und für sich durch die canones 1102, § 1, und 1095, § 1, 3^o, abgeschafft wurde. Siehe Roldin, „De Jure matrimoniali“, Lincii 1910, n. 157, 3, b.